

BESCHLUSSVORLAGE-NR. 22/2026-45

Gemeinde Schönbeck

öffentlich

nicht öffentlich

Amt/Geschäftszeichen

Amt Woldegk / LVB-Fitz

.....
Datum/Bethge (LVB)

.....
Kenntnis: Penseler (BM)

Beschluss

Die Gemeindevertretung Schönbeck beschließt die Übertragung der Aufgaben der Wahl auf das Amt.

Problembeschreibung/Begründung

Gemäß § 1 Abs. 1 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO) M-V sind die Wahlbehörden für die amtsangehörigen Gemeinden die Amtsvorsteher. Im Fall ihrer persönlichen Abwesenheit werden sie durch die Leitenden Verwaltungsbeamtinnen oder die Leitenden Verwaltungsbeamten vertreten.

Jede amtsangehörige Gemeinde kann durch Beschluss der Gemeindevertretung die Aufgaben der Gemeindewahlleitung und der Bildung des Gemeindewahlausschusses insgesamt auf das Amt übertragen nach § 1 Abs. 2 LKWO M-V.

Hinweis:

Es wurde bereits in der Vergangenheit praktiziert, jedoch fehlt der Beschluss als Rechtsgrundlage der Gemeinde.

Beratungsfolge	Termin	Anwesenheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Mitw.-verb. § 24 KV	Bemerkung	Unterschr. Vorsitz.
Gemeindevertretung		/ 7						

Schönbeck, den

(Dienstsiegel)

Penseler
Bürgermeister